

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vario Pool System GmbH

(nachfolgend VPS GmbH genannt)

A. Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern sind, soweit sie diesen Bedingungen widersprechen, für uns unverbindlich. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere Abweichungen oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Vertragspartner mit Durchführung des Auftrags unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne, dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

B. Angebote und Preise

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Bestellung unmittelbar nach schriftlicher Auftragsbestätigung gefertigt wird. Deshalb hat der Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung zu widersprechen, andernfalls hat er bei später eintreffenden Änderungswünschen die Zusatzkosten zu tragen.

(2) Mündliche Abreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Die Preise verstehen sich ab unserem Werk Minden, ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Transportversicherung, Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer.

(3) Die Preise verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Montage zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Skontogewährung bedarf der schriftlichen Vereinbarungen und hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontofähig ist nur der reine Wareneintrag, einschließlich Mehrwertsteuer.

(5) Erfüllungsort ist Minden/Westfalen. Die Lieferung erfolgt bis befahrbare Baustelle, nicht abgeladen.

(6) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit Eingang der genehmigten Fertigungszeichnungen. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Leistungsstörungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. örtliche Verfürgungen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Materialmangel durch Verschulden des Zulieferers), die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen.

(7) Technische Änderungen, die durch die Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen, die Umstellung des Produktionsablaufs, die Detailverarbeitung der Bauten oder durch Auflagen des Prüfstatikers bedingt sind, bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

(8) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde, der VPS GmbH die Lieferanschrift schriftlich mitzuteilen.

(9) Sollte sich bei den bestellten Gegenständen um ausführungsgenehmigungspflichtige Güterhandel und ist die VPS GmbH gesetzlich dazu verpflichtet, eine Ausfuhrerlaubnis zu beantragen, erfolgt dies unverzüglich nach Eingang der Bestellung bzw. nach technischer Klärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend BAFA) genannt. Sollte jedoch der Prüfungszeitraum des BAFA die Lieferzeit aus dem Vertrag ohne Verschulden der VPS GmbH überschreiten, befindet sich die VPS GmbH nicht in Lieferverzögerung.

(10) Der Kunde kann drei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die VPS GmbH schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Ereignisse höherer Gewalt jeder Art entbinden ganz, teilweise oder für die Dauer der Behinderung der Lieferverpflichtung.

(11) Die VPS GmbH ist zur Teillieferung berechtigt. Sie ist auch berechtigt, den Auftrag durch Drittunternehmer ausführen zu lassen.

(12) Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Leistung/Ware oder erklärt er vorher ausdrücklich, diese nicht annehmen zu wollen, kann die VPS GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die VPS GmbH pauschal 25% des vereinbarten Preises für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eingeräumt, dass ein Schaden nicht entstanden oder der Schaden niedriger ist als die Pauschale. Der VPS GmbH bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, der die Pauschale übersteigt.

C. Zahlungsverbindungen

(1) Die Rechnungen sind 12 Tage nach Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 101 Diskontüberleitungsgesetz zu verzinsen. Ist er hingegen Unternehmer, hat er während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontüberleitungsgesetz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(2) Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bedürfen der Zustimmung der VPS GmbH und erfolgen zahlungshalber. Die Höchstlaufzeit von Wechseln beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum. Diskont- und Wechselspesen sowie weitere damit verbundene Kosten trägt der Kunde.

(3) Die Parteien vereinbaren eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel der Auftragssumme. Ein weiteres Drittel der Auftragssumme wird fällig mit Meldung der Versandbereitschaft durch die VPS GmbH. Das letzte Drittel der Auftragssumme wird fällig mit der Abnahme des Werkes.

(4) Die VPS GmbH gewährt Skonto in Höhe von 5% der jeweiligen Rechnungssumme für den Fall, dass der Zahlungseingang bei der VPS GmbH innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt. Im Übrigen beträgt das Zahlungsziel 12 Tage. Für Produkte der S-Linie-Produktion gilt eine Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme nach Auftragserteilung als vereinbart. Der Restbetrag wird nach Lieferung fällig. Rechnungen über Fracht und Montage erfolgen stets Netto ohne Abzug mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen und sind in einer Summe zu zahlen.

(5) Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu zweifeln, sind sämtliche Forderungen der VPS GmbH unabhängig von der Laufzeit und etwa hereingekommener oder gutgeschiebener Wechsel sofort fällig. In diesem Fall ist die VPS GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

D. Versand/Abnahme

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sobald die Ware die Produktionsstätte der VPS GmbH verlassen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Die Wahl der Versandart und des Versandweges trifft die VPS GmbH. Ist der Vertragspartner Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache, auch bei Versendung, erst mit der Übergabe der Sache auf den Vertragspartner über.

(2) Lieferungen erfolgen frei Bau- oder Verwendungsstelle ohne Abladen durch uns. Die Entladezeit muss dem Lieferumfang angemessen kurz gehalten werden.

(3) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Abnahme ist.

(4) Lieferungen gelten als abgenommen, wenn uns gegenüber nicht spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt die Abnahme schriftlich verweigert wird. Sofern Werkleistungen im Vertrag vorgesehen sind (z.B. Montage usw.) findet eine förmliche Abnahme statt, wenn dies von einer der Vertragsparteien nach Anzeige der Fertigstellung verlangt wird. Bei jedweder Art von bestimmungsgemäßer Benutzung gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

(5) Der Transport von Komponenten/Waren erfolgt in Abhängigkeit von den Vorgaben der Temperaturrichtlinien lt. der Herstellerangabe. Diese Richtlinie wird dem Kunden auf Anforderung von der VPS GmbH ausgehändigt. Sollten die Wetterbedingungen die Vorgaben nach den jeweiligen Temperaturrichtlinien nicht erfüllen, kann die VPS GmbH den Transport solange zurückzustellen, bis die Vorgaben erfüllt sind. Während dieses Zeitraums befindet sich die VPS GmbH nicht im Lieferverzug.

(6) Sofern es zu einer Verzögerung der Lieferung der Ware dadurch kommt, dass von der verantwortlichen Behörde (insbesondere Begleitung durch Polizei) der Transport nicht nach den Verwaltungsvorschriften abgesichert ist oder weil verkehrsbedingte Behinderungen während des Transports auftreten, ohne dass die VPS GmbH für diese Fälle ein Verschulden trifft, befindet sich die VPS GmbH nicht im Lieferverzug.

(7) Nimmt der Kunde die bestellte Ware bis drei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht ab, so behalten wir uns vor, dem Kunden die Lager- und Handlungskosten in Rechnung zu stellen. Diese beinhalten nicht nur das Lagern, sondern auch die Kosten für Transporte, Trocknen, Reinigen und gegebenenfalls Erneuern der Beschichtungen.

E. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der VPS GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch die jeweilige Saldoforderung.

(2) Vor der vollständigen Bezahlung sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen unserer Waren an Dritte unzulässig.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die VPS GmbH, ohne dass sie hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der VPS GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Weber GmbH gehörender Ware erwirbt sie Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der VPS GmbH gehörender Ware gemäß § 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird sie Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bedingungen. Erwirkt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum an der Ware, so überträgt er schon jetzt an die VPS GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden alleine oder zusammen mit nicht der VPS GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die VPS GmbH nimmt die Abtretung an. Wenn die weiter zu veräußernde Vorbehaltsware im Miteigentum der VPS GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der VPS GmbH am Miteigentum entspricht. Bei Veräußerungen im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich unserer Eigentumsvorbehalt auf die Kontokorrentforderung bzw. nach Saldierung auf die Saldenforderung.

(5) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i. S. v. Abs. 3 u. 4 auf die VPS GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

(6) Die VPS GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 u. 4 abgetretenen Forderungen. Die VPS GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der VPS GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die VPS GmbH ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die VPS GmbH unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(8) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(9) Die VPS GmbH ist schon vor der vollständigen Erfüllung ihrer gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Ansprüche (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend überschreitet. Eine Freigabe kommt nicht in Betracht, sofern die Sicherheiten nicht in Natur teilbar sind oder der realisierbare Wert, der nach einer Freigabe verbleibenden Sicherheiten die Deckungsgrenze unterschreiten würde. Im letzten Fall ist der Kunde berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten gegen Stellung geringwertiger, der VPS GmbH genehmer Ersatzsicherheiten zu verlangen, sofern der realisierbare Wert aller Sicherheiten dann 120 % der gesicherten Ansprüche abdeckt.

F. Mängel/Gewährleistung

(1) Mängelrügen werden nur berücksichtigt, sofern der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobligiegenheiten nach § 377 HGB nachkommt. Die Mängelrüge ist schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Untersuchungs- und Rügefrist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich zu rügen.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Mafgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Rechte wegen eines Mangels zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Würde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf in der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

(2) Sämtliche Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), § 479 BGB (Rückgriffansprüche) und § 634 a I Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der VPS GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Wir leisten für Mängel der Ware entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Werkvertrag im Zahlungsverzug und fordert der Kunde die Nacherfüllung wegen eines Mangels, kann die VPS GmbH dem Kunden die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen der Mängelbeseitigung so lange entgegenhalten, bis die Zahlung durch den Kunden erfolgt ist. Schließt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die VPS GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(4) Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers, stellen seitdem keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Die Gewährleistung entfällt, sobald sich der Kunde mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet. Dies gilt allerdings nur insoweit, wie die geleisteten Zahlungen hinter dem Wert der mangelbehafteten Sache zurückbleiben.

G. Haftungsbegrenzung

(1) Wir setzen voraus, dass die Eigenschaften der angebotenen Werkstoffe bekannt sind. Bei neuen Werkstoffen, deren betriebstaugliches Verhalten noch nicht endgültig geklärt ist, wird nur für die sachgemäße Verarbeitung gehaftet. Erfolgt die Materialvorgabe durch den Kunden, so wird keine Haftung dafür übernommen, dass das Material für die konkrete Verwendung geeignet ist. Etwas anderes gilt dann, wenn die Geeignetheit für die Verwendung von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Wareleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im Übrigen ist unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle eines Verschuldens unserer Erfüllungshelfen gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften, die den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollten, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für Bestandteile und Zubehör, wie wir von Dritten beziehen, leisten wir nur Gewähr nach Maßgabe der Lieferbedingungen der Zulieferer, die dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt werden. Wir haften nicht für Schäden, die auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, ferner nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder sonstigen Faktoren, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen.

H. Rücktritt des Lieferers

(1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die VPS GmbH Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und Bonität von Kreditversicherungen und Auskunfteien einholt. Nach Auftragsbestätigung und/oder bei bereits beginnender Lieferung/Leistung bleibt der VPS GmbH ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vorbehalten, wenn aufgrund von Kreditauskünften Informationen vorliegen, aus denen sich Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit ergeben.

(2) Unbeschadet der Rücktrittsrechte aufgrund gesetzlicher Voraussetzungen ist die VPS GmbH auch berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

(3) Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Leistung/Ware oder erklärt er vorher ausdrücklich, diese nicht annehmen zu wollen, kann die VPS GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die VPS GmbH pauschal 25 % des vereinbarten Preises für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eingeräumt, dass ein Schaden nicht entstanden oder der Schaden niedriger ist als die Pauschale. Der VPS GmbH bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, der die Pauschale übersteigt.

I. Musterschutz

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Kunden übergeben sind, zu liefern haben, übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr, dass durch die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle unmittelbaren Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Kunde Ersatz zu leisten.

J. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der VPS GmbH.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nahe kommt.